

# Exposé der Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

## Der GmbH-Geschäftsanteil im Erbrecht

Vom historischen zum zukünftigen Gesetzgeber

Verfasser:

Mag.<sup>a</sup> iur. Carmen Kleinszig

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Februar 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt

Unternehmensrecht

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler

## I. Gegenstand und Relevanz der Untersuchung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine der wichtigsten Unternehmensformen in Österreich. Im Jahr 2017 existierten in Österreich 84.464 Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Damit ist die GmbH nach dem Einzelunternehmen die am häufigsten vorkommende Unternehmensform.<sup>1</sup> Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung beschäftigten im Jahr 2017 insgesamt 1.839.323 Personen.<sup>2</sup> Für jeden, der einen GmbH-Geschäftsanteil hält, stellt sich früher oder später die Frage der Gesellschafternachfolge. Eine erfolgreiche Übergabe ist nicht nur für den Bestand des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens existenziell, sondern wirkt sich auch direkt auf die überlebenden Gesellschafter aus. Neben den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Aspekten kann sich eine gescheiterte Gesellschafternachfolge durch das dadurch bedrohte Unternehmen der GmbH auch auf den Arbeitsmarkt auswirken. Eine gelungene Regelung für die Gesellschafternachfolge im Todesfall ist daher nicht nur wünschenswert, sondern für den Fortbestand des von der Gesellschaft geführten Unternehmens meist von größter Wichtigkeit. Dies auch – und vor allem – bei Familienunternehmen.

Zur Vermeidung von Komplikationen bei der Übertragung im Todesfall gibt es sowohl im Gesellschaftsrecht als auch im Erbrecht verschiedene Möglichkeiten. Die Rechtsgebiete Gesellschafts- und Erbrecht stehen gleichrangig zueinander, es gibt kein Verhältnis der Über- und Unterordnung.<sup>3</sup> Beide Rechtsgebiete haben jedoch unterschiedliche Regelungsgebiete. Die vermögensverteilende Funktion des Erbrechts steht im Gegensatz zu der vermögenskonzentrierenden Funktion des Unternehmensrechts und erzeugt ein Spannungsverhältnis zwischen den Rechtsgebieten. Besonders der Pflichtteil begrenzt die Dispositionsfreiheit des Erblassers und stellt dadurch den Kern des Spannungsverhältnisses – und eine nicht unwesentliche Hürde bei der Gesellschafter- und Unternehmensnachfolge – dar.<sup>4</sup> Andererseits kann durch gesellschaftsvertragliche Regelungen der Erbmasse teilweise das Substrat für die Übertragung entzogen werden.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> STATISTIK AUSTRIA, Arbeitsstättenzählung 2017 mit Stichtag 31.10. Gebietsstand 2017. Erstellt am 28.06.2019.

([https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/unternehmen\\_arbeitsstaetten/unternehmen\\_ab\\_az\\_2011/121215.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/unternehmen_arbeitsstaetten/unternehmen_ab_az_2011/121215.html))

<sup>2</sup> STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017, Arbeitsstättenzählung 2017, Stichtag 31.10. Gebietsstand 2017. Erstellt am 28.06.2019.

([https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/unternehmen\\_arbeitsstaetten/unternehmen\\_ab\\_az\\_2011/121216.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/unternehmen_arbeitsstaetten/unternehmen_ab_az_2011/121216.html))

<sup>3</sup> *Kalss*, Unternehmensnachfolge, 95.

<sup>4</sup> *Schauer*, Rechtsprobleme der erbrechtlichen Nachfolge bei Personenhandelsgesellschaften, 21.

<sup>5</sup> *Kalss*, Unternehmensnachfolge, 95.

Es mangelt in Österreich an einem Unternehmererbrecht, welches das Spannungsverhältnis der Rechtsgebiete lösen würde. Das einzige Konstrukt in der österreichischen Rechtsordnung, das einem Unternehmererbrecht nahekommt, ist das historisch gewachsene Anerbenrecht, das die Zersplitterung des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes verhindern und so den Fortbestand des Betriebes sichern soll.

Obwohl es viele Überlegungen gibt, die dafür sprechen, ein eigenes Unternehmererbrecht einzuführen, wie dies im Arbeitsprogramm der Bundesregierung auch vorgesehen war, hat sich in der Novelle diesbezüglich wenig getan. Gegenstand der Arbeit soll nicht nur eine Gesamtdarstellung der Möglichkeiten zur Übertragung des Geschäftsanteils im Todesfall sein, sondern auch eine Analyse, welche Möglichkeiten zur Übertragung sinnvoll wären. Hierbei soll unter anderem auf den historischen Gesetzgeber von 1906 zurückgegriffen werden, um eine der Systematik des Gesellschaftsrechts und dem Willen des historischen Gesetzgebers entsprechende Weiterentwicklung der Übertragung im Todesfall auszuarbeiten.

## **II. Aktueller Forschungsstand**

### **Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der GmbH Gesellschafternachfolge**

Die gesellschaftsvertragliche oder erbrechtliche Gestaltung der Übertragung des GmbH Geschäftsanteils ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Der GmbH-Geschäftsanteil hat nach herrschender Lehre und Rechtsprechung in die Verlassenschaft zu fallen. Eine Klausel, wonach der Geschäftsanteil den überlebenden Gesellschaftern ohne Weiteres zufallen soll, kann, anders als bei den Personengesellschaften, nicht wirksam vereinbart werden.<sup>6</sup> Dadurch sind die GmbH und ihre Gesellschafter Komplikationen im Verlassenschaftsverfahren schutzlos ausgesetzt. Diese Ungleichbehandlung gegenüber den Personengesellschaften im Besonderen gilt es aus der Sicht des historischen Gesetzgebers zu analysieren.

#### *Nachfolgeklausel*

Der Ausschluss der Vererbbarkeit des Geschäftsanteils ist nicht zulässig. Mit der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Nachfolgeklausel kann allerdings ein ähnlicher Effekt erzielt werden. Die Nachfolgeklausel bewirkt, dass die Erben zuerst durch Einantwortung

---

<sup>6</sup> OLG Wien 17.5.2005, 28 R 68/05h; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> §76 Rn 14.

Gesellschafterstellung erlangen, dann aber zu einer sofortigen Abgabe verpflichtet sind.<sup>7</sup> Die begünstigte Person, das heißt der Empfänger des Geschäftsanteils, oder der begünstigte Personenkreis sind bzw. ist bereits im Vorhinein genau festzulegen. Grundsätzlich ist die Gesellschaft selbst berechtigt, die Durchsetzung des Anspruchs auf Übertragung des Geschäftsanteils an den Dritten zu fordern. Es kann dem Begünstigten jedoch ein eigener Anspruch, z.B. in Form eines Vorkaufs- oder Aufgriffsrechts, eingeräumt werden.<sup>8</sup> Wenn die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Übertragung einen Nicht-Gesellschafter begünstigt, so handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter. Hat der Begünstigte selbst einen Anspruch auf Übertragung des Geschäftsanteils im Gesellschaftsvertrag eingeräumt bekommen, handelt es sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritter. Wenn jedoch nur die Gesellschaft selbst das Recht hat, die Übertragung des Geschäftsanteils an den Berechtigten zu fordern, so handelt es sich um einen unechten Vertrag zugunsten Dritter. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Klausel erst nach Einantwortung wirksam wird. Komplikationen, die im Verlassenschaftsverfahren auftreten, können dadurch nicht verhindert werden.

#### *Aufgriffsrecht und Aufgriffspflicht*

Das Aufgriffsrecht räumt den überlebenden Gesellschaftern oder einem einzelnen Gesellschafter das Recht ein, den Geschäftsanteil binnen einer bestimmten Frist zu erwerben. Es kann auch eine Verpflichtung zum Aufgriff des Geschäftsanteils vereinbart werden (Aufgriffspflicht). In beiden Fällen ist der Erbe zur Übertragung des von ihm ererbten Geschäftsanteils verpflichtet.<sup>9</sup>

Die Klausel bewirkt, dass die Erben den entsprechenden Geschäftsanteil den Mitgesellschaftern oder bestimmten Gesellschaftern zum Erwerb anbieten müssen. Die Aufgriffspflicht verpflichtet den Begünstigten zum Erwerb des Geschäftsanteils, das Aufgriffsrecht räumt lediglich die Möglichkeit ein, den Anteil zu erwerben. Die nachträgliche Aufnahme einer Aufgriffsklausel in den Gesellschaftsvertrag benötigt keinen Notariatsakt. Die notarielle Beurkundung des Änderungsbeschlusses ist ausreichend.<sup>10</sup> Wie die Nachfolgeklausel kann das Aufgriffsrecht erst nach Einantwortung geltend gemacht werden, weshalb durch die

---

<sup>7</sup> Schopper, GmbHG<sup>2</sup>, §76 Rz 33.

<sup>8</sup> Kalss, §34 Nachfolge im Kapitalgesellschaftsrecht, 1278.

<sup>9</sup> Kalss, §34 Nachfolge im Kapitalgesellschaftsrecht, 1279.

<sup>10</sup> OGH 17.12.2010, 6 Ob 63/10y.

Vereinbarung nicht auf die Verwaltung des Geschäftsanteils im Verlassenschaftsverfahren eingegriffen werden kann.<sup>11</sup>

### *Bedingte Übertragung auf den Todesfall*

Bei der Nachfolgeklausel und der Aufgriffsklausel fällt der Geschäftsanteil jeweils in die Verlassenschaft. Um die Gefahr eines damit verbundenen langwierigen Verfahrens zu vermeiden, kann eine bedingte Übertragung vereinbart werden. Dabei geht der Geschäftsanteil auf den Berechtigten über, sobald die Bedingung dafür, nämlich der Tod des Gesellschafters, eintritt. Für ihre Gültigkeit benötigt die Übertragung einen Notariatsakt für das Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft.<sup>12</sup> Die bedingte Übertragung auf den Todesfall ist in der Lehre sehr umstritten und praktisch kaum anwendbar.

Stellt das Geschäft eine Schenkung auf den Todesfall dar, so gibt es eine Reihe erbrechtlicher Bedenken, da der Verlassenschaft Vermögen entzogen wird. Handelt es sich jedoch um ein entgeltliches Geschäft, bei dem gewährleistet ist, dass das Entgelt statt des Geschäftsanteils in die Verlassenschaft fällt, so ist die bedingte Übertragung auf den Todesfall zulässig.

### *Gegenleistung für die Anteilsübertragung*

Dem zur Weitergabe des Geschäftsanteils verpflichteten Erben steht ein angemessenes Entgelt für die Übertragung zu. Mangels anderer gesellschaftsvertraglicher Vereinbarungen ist als angemessenes Entgelt der Ertragswert des Anteils zu zahlen. Im Gesellschaftsvertrag kann die Höhe der Abfindung reduziert werden, sofern die Vereinbarung aufgrund der geringen Höhe der Abfindung nicht sittenwidrig ist.<sup>13</sup> Eine Buchwertklausel wird im Allgemeinen nicht als sittenwidrig angesehen.<sup>14</sup> Die Pflichtteile dürfen dadurch jedoch nicht verkürzt werden.<sup>15</sup>

In der Literatur wird mit Blick auf die Personengesellschaften vertreten, dass die Abfindung für den Erhalt des Geschäftsanteils im Todesfall gänzlich ausgeschlossen werden kann.<sup>16</sup> In Deutschland ist der Ausschluss der Abfindung nur zulässig, wenn ein besonderer sachlicher

---

<sup>11</sup> Schopper, GmbHG<sup>2</sup>, §76 Rz 9.

<sup>12</sup> Kalss/Probst, Familienunternehmen, Rz 20/50.

<sup>13</sup> Kalss, §34 Nachfolge im Kapitalgesellschaftsrecht, 1283.

<sup>14</sup> Siehe Koppensteiner/Rüffler, GmbHG, Anh §71 Rz 18: eine Einzelfallbeurteilung ist nötig. Buchwertklauseln sind nur selten sittenwidrig, u.a. dann, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen der Höhe der Einlage und dem Wert der Abfindung besteht.

<sup>15</sup> Zollner, Aufgriffsrechte in der GmbH und der Pflichtteil, JEV 2014, 7.

<sup>16</sup> Kalss, §34 Nachfolge im Kapitalgesellschaftsrecht, 1285.

Grund dafür vorliegt. Die Erhaltung eines Familienunternehmens wird als hinreichend sachlicher Grund für eine Entziehung der Abfindung anerkannt. In Österreich fehlt es bislang an einer solchen Regelung. Die Abfindung für den Geschäftsanteil kann nicht ausgeschlossen werden.<sup>17</sup>

Zur Gegenleistung ist grundsätzlich der Erwerber des Anteils verpflichtet. Es kann jedoch vertraglich vereinbart werden, dass die übrigen Gesellschafter die Abfindung für den Anteil zahlen.

### **III. Inhalt, Methoden und Ziel der Untersuchung**

Die genannten gesellschaftsrechtlichen Instrumente ermöglichen es, den Übergang des Geschäftsanteils im Todesfall so zu regeln, dass die Interessen der Gesellschaft und der überlebenden Gesellschafter berücksichtigt werden. Nähere Betrachtung der einzelnen Möglichkeiten zeigt jedoch, dass es viele Unklarheiten gibt, für die in Judikatur und Lehre vielfach noch keine Lösungen gefunden wurden. Vor allem für die Zeitspanne zwischen Erbfall und Einantwortung können keine Regelungen vorgesehen werden, welche die Interessen der überlebenden Gesellschafter ausreichend wahren. Die Gesellschafter sind daher Komplikationen im Verlassenschaftsverfahren schutzlos ausgesetzt. Aufgrund der evidenten Praxisrelevanz der Übergabe des Geschäftsanteils im Todesfall ist eine genaue wissenschaftliche Betrachtung der Materie notwendig.

Dazu genügt nicht nur eine Betrachtung der erb- und gesellschaftsrechtlichen Klauseln, die den Übergang im Todesfall regeln können. Vielmehr ist eine dogmatische Auseinandersetzung mit der Natur des Geschäftsanteils durchzuführen. Ziel der Dissertation ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Geschäftsanteil und allen erb- und gesellschaftsrechtlichen Optionen, die dem Gesellschafter bei der Übergabe im Todesfall zur Verfügung stehen. Grundlage für die Forschung bilden das GmbH-Gesetz, die Protokolle und Erläuterungsvorlagen des historischen Gesetzgebers, die Auseinandersetzung mit der Judikatur und die aktuellen Erkenntnisse aus der Lehre.

Im Zuge dieser Forschung soll ein Überblick über die Entwicklung des Geschäftsanteiles und sein Schicksal im Erbrecht gegeben werden. Bestehende Fragen und Lücken sind aufzuzeigen und zu behandeln. In der Arbeit soll dargestellt werden, was mit dem Geschäftsanteil im

---

<sup>17</sup> *Kalss*, §34 Nachfolge im Kapitalgesellschaftsrecht, 1286.

Todesfall ex lege passiert, wie er zu verwalten ist und welche Rechte und Pflichten aus der Übertragung von Todes wegen entstehen. In einem weiteren Schritt sind die erb- und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche die Zuteilung des Geschäftsanteils im Todesfall beeinflussen können, und die damit verbundenen Rechtsprobleme zu bearbeiten.

Durch eine Betrachtung der Entwicklung des GmbH Rechts, des Erbrechts und der aktuellen gesellschaftsrechtlichen Bedürfnisse soll im letzten Teil der Arbeit aufgezeigt werden, wo und inwieweit ein Unternehmererbrecht sinnvoll wäre. Aufgrund der vielen, oftmals spezifischen Rechtskonstruktionen, die beim Übergang des Geschäftsanteils im Todesfall vorgesehen werden können, ist es für den Laien schwer möglich, sich gänzlich zu informieren und auf die jeweilige GmbH samt dem damit verbundenen Unternehmen zugeschnittene Vorkehrungen für den Todesfall zu treffen. In diesen Fällen und in jenen, in denen aufgrund eines plötzlichen Todesfalles keine Vorkehrungen getroffen wurden, ist es sinnvoll und in bestimmten Fällen für das Unternehmen der GmbH auch überlebenswichtig, dass *dispositive*, gesetzliche Regelungen den Gesellschafterwechsel erleichtern und Komplikationen im Erbfall verhindern.

## **IV. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis**

- I. Einleitung
  - a. Gegenstand und Zielsetzung der Arbeit
  - b. Aufbau der Arbeit
- II. Grundlagen des GmbH-Rechts
  - a. Entwicklung des GmbH-Rechts
    - Ziel des historischen Gesetzgebers
    - Entwicklung seit 1906
    - Entwicklung des Geschäftsanteils und seiner Übertragungsmöglichkeiten
- III. Das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015
  - a. Neuerungen
  - b. Auswirkungen auf das Gesellschaftsrecht
- IV. Der Geschäftsanteil im Erbrecht
  - a. Dogmatische Überlegungen
  - b. Der Geschäftsanteil im Verlassenschaftsverfahren
    - Verwaltung
    - Vererbbare Rechte und Pflichten
- V. Gestaltungsmöglichkeiten bei der GmbH-Gesellschafter Nachfolge
  - a. Die Schnittstelle Gesellschaftsrecht – Erbrecht
    - Auswirkung des ErbRÄG 2015 auf die GmbH-Gesellschafter Nachfolge
  - b. Letztwillige Verfügungsmöglichkeiten des Erblassers
    - Erfüllungsart des Pflichtteils
    - Stundung
    - Fruchtgenuss
    - Unterbeteiligung
    - Vermächtnis
  - c. Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsprobleme
    - Nachfolgeklausel
    - Aufgriffsrecht & Aufgriffspflicht
    - Bedingte Übertragung auf den Todesfall
      - Sonderform: Schenkung auf den Todesfall
    - Gegenleistung für die Übertragung
    - Syndikatsverträge
- VI. Die Notwendigkeit eines Unternehmer-Erbrechts
  - a. Praktische Probleme bei der GmbH-Nachfolge im Erbfall
  - b. Das Anerbenrecht als historisch gewachsenes Unternehmenerbrecht
  - c. Anordnungen ex lege, die den Unternehmensübergang im Todesfall vereinfachen
- VII. Schlussbemerkungen / Fazit

## **V. Vorläufiger Zeit- und Arbeitsplan**

### **Sommersemester 2019**

- Themen- und Betreuersuche
- Absolvierung der Jur. Methodenlehre und der ersten Seminare im Rahmen des Doktoratsstudiums
- Recherche

### **Wintersemester 2019/20**

- Aufbereitung des Themas
- Ausarbeitung des Exposés
- Fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- Besuch restlicher Seminare
- Recherche
- Regelmäßige Feedbackgespräche mit dem Betreuer

### **Sommersemester 2020**

- Recherche
- Besuch restlicher Seminare
- Abfassen ersten Rohfassung der Arbeit
- Regelmäßige Feedbackgespräche mit dem Betreuer

### **Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021**

- Ergänzende Recherche
- Überarbeiten der Rohfassung
- Abgabe der endgültigen Fassung
- Defensio

## VI. Vorläufige Literaturliste

*Artmann*, Abfindungsklauseln im Gesellschaftsvertrag, in *Artmann/Rüffler/Torggler*, Unternehmensbewertung und Gesellschaftsrecht (2014) 77.

*Artmann*, der Haftungsdurchgriff im GmbH-Recht, DRdA 2002, 370.

*Artmann*, OGH 17.7.2013, 3 Ob 50/13v – Erwerb von GmbH-Anteilen: Einlagenrückgewähr; Auswirkung der Nichtigkeit eines Kreditvertrages wegen Verstoßes gegen Verbot der Einlagenrückgewähr auf Mithaftungen, GesRZ 2013, 360. (Entscheidungsanmerkung)

*Artmann*, OGH 29.4.2004, 6 Ob 313/03b – Zur Durchgriffshaftung der Gesellschafter einer GmbH, ÖZW 2005, 26. (Entscheidungsanmerkung)

*Artmann/Rüffler*, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts (2017); wird zitiert: *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht [Rz].

*Barth/Besendorfer*, Erbrechtsreform 2015 (2015).

*Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe* (Hrsg), Unternehmensnachfolge durch Erben und Vererben (1996).

*Binder*, Unternehmensnachfolge in Familienunternehmen, SWK 2007, W 61.

*Cach/Brehm*, Die Stundung des Pflichtteils – ein „attraktives Werkzeug“ im Rahmen der Unternehmensnachfolge? JEV 2015, 137.

*Ders*, Übertragung vinkulierter Anteile, ecolex 1194, 757.

*Ders*, Zur Haftung der Gesellschafter bei Zahlungsunfähigkeit der GmbH, JBl 2006, 681.

*Dies*, Abfindungsklauseln im Gesellschaftsvertrag, in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Unternehmensbewertung und Gesellschaftsrecht (2015).

*Dies*, Haftungsrisiken für Gesellschafter, in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Gesellschafterpflichten in der Krise (2015).

*Duursma/Duursma-Kepplinger/Roth* (Hrsg), Handbuch zum Gesellschaftsrecht (2007); wird zitiert: *Bearbeiter* in *Duursma/Duursma-Kepplinger/Roth*, Gesellschaftsrecht [Rz].

*F.Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (1991).

*F.Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts (Nachdruck 2013).

*Fantur/Zehetner*, Vinkulierte Geschäftsanteile, ecolex 2000, 428 (I), 506 (II).

*Fleischer*, Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen, DB 2013, 1466.

*Foglar-Deinhardstein/Krenn*, Zur Bestandfestigkeit von Syndikatsverträgen, *ecolex* 2015, 977.

*Fraberger*, Nationale und internationale Unternehmensnachfolge (2001).

*Fragner*, Das Aufgriffsrecht in der GmbH (Dissertation 2008).

*Fragner*, Ausgewählte Fragen des Aufgriffsrechts in der GmbH, *GesRZ* 2009, 19.

*Frasl/Rieger* (Hrsg), *Family Business Handbuch* (2007).

*Fritz*, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Risiken einer Unternehmensnachfolge durch Rechtsgeschäfte unter Lebende, *SWK* 2005, W169.

*Fritz*, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Risiken einer Unternehmensnachfolge durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen, *SWK* 2005, W 182.

*Geist*, Zur Wirkung von Veräußerungsbeschränkungen bei GmbH-Geschäftsanteilen, *ÖJZ* 1996, 414.

*Graisy*, Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen (2016).

*Gruber/Harrer*, *GmbHG*, 2. Auflage (2018); wird zitiert: *Bearbeiter* in *Gruber/Harrer*, *GmbHG*<sup>2</sup> [§] [Rz].

*Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), *Erbrecht und Vermögensnachfolge*, 2. Auflage (2018).

*Grünhut*, *Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht*, 2. Auflage (1913);

*Haberer*, *Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht* (2009); wird zitiert: *Haberer*, *Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht* [Seite].

*Habersack*, Die unentgeltliche Einziehung des Geschäftsanteils beim Tod des GmbH-Gesellschafters, *ZIP* 1990, 625.

*Habig/Berninghaus*, *Die Nachfolge im Familienunternehmen ganzheitlich regeln* (2004).

*Haslinger*, *Zuwendungsfruchtgenuss an Unternehmensanteilen*, *ecolex* 1996, 633.

*Haybäck*, *Firmenbuch-Gesellschaften-H@y-Statistik* 2018, *PSR* 2018.

*Heckschen/Heidinger*, *Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis*, 4. Auflage (2018).

*Hennerkes*, *Die Familie und ihr Unternehmen. Strategie, Liquidität, Kontrolle* (2004).

*Hennerkes/Berlin/Berlin*, Die Familie und ihr Unternehmen in Österreich (2007).

*Hennerkes/Kirchdörfer*, Unternehmenshandbuch Familiengesellschaften<sup>2</sup> (1998).

*Hofmann*, Neuerungen für die Unternehmensnachfolge durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG), NZ 2006/32

*Huber/Leitner*, Die Unternehmensnachfolge<sup>3</sup> (2011).

*Jabornegg*, Auslegung der Satzung von Kapitalgesellschaften (AG und GmbH), in *Artmann/Rüffler/Torggler (Hrsg)*, Die Verbandsverfassung zwischen Satzung, Syndikatsvertrag und zwingendem Gesellschaftsrecht (2013) 1.

*Jabornegg*, Die Lehre vom Durchgriff im Recht der Kapitalgesellschaften, wbl 1989, 1 (I), 43 (II).

*Jabornegg/Artmann (Hrsg)*, Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, 2. Auflage (2010); wird zitiert: *Bearbeiter in Jabornegg/Artmann*, UGB2 [§] [Rz].

*Kailer/Weiß*, Beratungspotentiale zur Sicherung und Organisation der Unternehmensnachfolge in Familienbetrieben, VWT 2005 H4, 32.

*Kalss*, Erbrecht und Nachfolge bei Unternehmen, eolex 2015, 271.

*Kalss*, Die mangelnde Anwendbarkeit der *laesio enormis* auf einen Aufgriffspreis im Gesellschaftsvertrag eines Familienunternehmens, GesRZ 2013, 244.

*Kalss*, Kapitalgesellschaftsrecht und Unternehmensnachfolge, in *Kalss/Schauer*, Unternehmensnachfolge – Praktische Fragen und zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (2001).

*Kalss/Cach*, Das neue Pflichtteilsrecht – Chancen und Herausforderungen für Unternehmen, Aufsichtsrat aktuell 5/2015, 5.

*Kalss/Eckert*, Änderungen im Aktien- und GmbH-Recht durch das GesRÄG 2007, GesRZ 2007, 222.

*Kalss/Eckert*, Franz Klein als Gesellschaftsrechtler, in *Doralt/Kalss*, Franz Klein - Wegbereiter des modernen Aktien- und GmbH-Rechts (2004).

*Kalss*, § 33 Nachfolge im Kapitalgesellschaftsrecht, in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg)*, Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2018) 1264 – 1311.

*Kalss/Eckert, Zentrale Fragen des GmbH-Rechts (2005).*

*Kalss/Eckert, Zivilprozessrechtliche und schiedsrechtliche Fragen um die Übertragung von GmbH-Anteilen, RdW 2007.*

*Kalss, Die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen in 14 europäischen Rechtsordnungen (2003).*

*Kalss/Meissel, Zur Geschichte des Gesellschaftsrechts in Europa (2003).*

*Kalss/Nowotny/Schauer (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017); wird zitiert: Bearbeiter in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> [Rz].*

*Kalss/Oelkers, Versuch einer Kategorisierung der Familienunternehmen als Grundlage für eine Analyse ihrer spezifischen Anforderungen an eine rechtliche Ordnung, JEV 2007, 56.*

*Kalss/Probst, Familienunternehmen: Gesellschafts- und zivilrechtliche Fragen (2013); wird zitiert: Kalss/Probst, Familienunternehmen [Rz].*

*Kalss/Probst, Was ist der Einfluss in der Gesellschaft wert? GesRZ 2016, 178.*

*Kalss/Probst, Syndikatsverträge in Familienunternehmen – rasch überprüfen! GesRZ 2015, 154.*

*Kalss/Rüffler, Satzungsgestaltung in der GmbH – Möglichkeiten und Grenzen, Linde (2005).*

*Kalss/Schauer/Winner, Allgemeines Unternehmensrecht<sup>3</sup> (2017).*

*Karollus/Artmann, Zur Auslegung einer Vinkulierungsklausel – individuelles Zustimmungsrecht, Ersetzung der Zustimmung durch das Gericht und mittelbare Anteilsverschiebung, GesRZ 2009, 82.*

*Kastner, Syndikatsverträge in der österreichischen Praxis, ÖZW 1980, 1.*

*Klampfl, Fruchtgenuss an Gesellschaftsanteilen, GesRZ 2014, 23.*

*Klang (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band I/1, 1. Auflage (1933).*

*Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON.*

*Kolarik, Gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen – Quantitative Untersuchung und rechtliche Analyse, Diplomarbeit Wien (2006).*

*Koppensteiner*, Über Buchwertklauseln (II), GesRZ 1991, 120.

*Koppensteiner/Rüffler*, GmbH-Gesetz Kommentar<sup>3</sup> (2007).

*Koziol/P.Bydlinski/Bollenberger (Hrsg)*, Kurzkomentar zum ABGB5 (2017).

*Krejci*, Formgebote im Gesellschaftsrecht, in *Rechberger* (Hrsg), Formpflicht und Gestaltungsfreiheit (2002) 25.

*Krejci*, Gesellschaftsrecht I (2005).

*Krejci*, Optionsausübung und laesio enormis bei gesellschaftsvertraglichen Aufgriffsrechten, in FS Koziol (2010) 215.

*Krejci*, Zum Entwurf des GesRÄG 2013, GES 2013, 171.

*Langner/Heydel*, Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen – Sicherstellung einer familieninternen Nachfolge, GmbHR 2005, 381.

*K. Müller/Seyer*, Die Macht der Familie – Warum fehlender familiärer Interessensausgleich trotz steuerlicher und rechtlicher Optimierung die erfolgreiche Unternehmensübergabe gefährden kann, JEV 2007, 21.

*K. Müller/Seyer/Necas*, Checkliste zur Unternehmensweitergabe – Worauf Übergeber und Übernehmer achten sollten. (Teil II), JEV 2008, 14.

*Lenneis*, Akkreszenz aufgrund von Nachfolgeklauseln bei der GmbH?, RdW 1995, 415.

*Lukas*, Unternehmensnachfolge von Todes wegen bzw. im Hinblick auf den Todesfall, JEV 2009, 4 (Teil I), 40 (Teil II).

*Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1994).

*Priester*, Nachfolgeklauseln im GmbH-Vertrag, GmbHR 1998, 260.

*Reichert/Schlitt/Düll*, Die gesellschafts- und steuerrechtliche Gestaltung des Nießbrauchs an GmbH-Anteilen. GmbHR 1998, 565.

*Reichert/Weller*, Der GmbH-Geschäftsanteil Übertragung und Vinkulierung (2006).

*P.Bydlinski*, Der Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen. Wiener Juristische Gesellschaft (Sitzung vom 30. 10. 1991), ÖJZ 1992, 85.

*P.Bydlinski*, Veräußerung und Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen (1991).

*Reich-Rohrwig*, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung I, 2. Auflage (1997).

*Rüffler*, Ausschluss von Gesellschaftern und Übertragungsverpflichtungen, in *Kalss/Rüffler*, Satzungsgestaltung in der GmbH (2005), 71.

*Rüffler*, GmbH-Satzung und schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen, in: *Gruber/Rüffler* (Hrsg), Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und Europarecht –Hans Georg Koppensteiner zum 70. Geburtstag, Lexis Nexis, Wien (2007) 97

*Schamberger*, Die Auslegung von Gesellschaftsverträgen (2018).

*Schauer*, Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen und vorweggenommene Erbfolge nach der Erbrechtsreform, in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Gesellschaftsrecht und Erbrecht (2016)

*Schauer*, Die GmbH in der Unternehmensnachfolge – Der Geschäftsanteil im Spannungsfeld zwischen erbrechtlicher Nachfolge und gesellschaftsvertraglicher Steuerung, in *Kalss/Schauer* (Hrsg), 100 Jahre GmbH, GesRZ-Spezial Dezember 2005, 33.

*Schauer*, Familien und Unternehmen, in *Deixler-Hübner* Handbuch Familienrecht (2016) 1003.

*Schauer*, Pflichtteilsrecht einschließlich Gestaltung der Pflichtteilsdeckung, in *Deixler-Hübner/Schauer*, Erbrecht NEU (2015) 55.

*Schauer*, Die GmbH in der Unternehmensnachfolge – Der Geschäftsanteil im Spannungsfeld zwischen erbrechtlicher Nachfolge und gesellschaftsvertraglicher Steuerung, Sonderheft GesRZ 2006, 33ff.

*Schmidsberger*, Beschränkungen der Übertragung von Geschäftsanteilen, in *Kalss/Rüffler*, Satzungsgestaltung in der GmbH (2005), 93.

*Schmidsberger*, die Gestaltung von GmbH-Verträgen (2011).

*Schopper* in *Gruber/Harrer* (Hrsg), **GmbHG<sup>2</sup>** (2018) § 1; wird zitiert als: [Bearbeiter], GmbHG<sup>2</sup>, [§] [Rz].

*Straube*, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz (ab 2008).

*Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg), Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz4.

*Straube/Ratka/Rauter*, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch I4 (2014).

*Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000).

*U. Torggler*, Fünf (Anti)Thesen zum Haftungsdurchgriff, JBl 2006, 85.

*U. Torggler* (Hrsg), GmbH-Gesetz (GmbHG) (2014).

*U. Torggler*, Gestaltungsfreiheit bei der GmbH, GesRZ 2010, 185.

*Unschuld*, Die Vererbung von Geschäftsanteilen in der Familien-GmbH, JEV 2007.

*Wahle*, Gesellschaftsvertrag und Erbrecht bei der OHG, JBl 1966, 337.

*Walch*, Die Gewährleistung für Unternehmensmängel bei der Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils, NZ 2013, 171.

*Wolf*, Unternehmensnachfolge (2002).

*Weismann*, Übertragungsbeschränkungen bei GmbH-Geschäftsanteilen (2008)

*Zöchling-Jud*, Die Neuregelung des Pflichtteilsrechts im ErbRÄG 2015, in Rabl/Zöchling-Jud, Das neue Erbrecht (2015) 71.

*Zollner*, Aufgriffsrechte in der GmbH und Pflichtteilsrecht, JEV 2014, 6.